

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Gütersloher Straße zwischen Hauptstraße und Osnabrücker Straße

vom 19.01.09

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.Oktober 2007 (GV.NRW, S. 380) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW, S.712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.Dezember 2007 (GV.NRW 2008, S.8) und des § 3 Abs. 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld erhebt für den Aufwand, der ihr infolge der im Jahre 2007 durchgeführten Bauarbeiten in der Gütersloher Straße (von Hauptstraße bis Osnabrücker Straße) entstanden ist, Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988.

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 3a) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 wird der Anteil der Beitragspflichtigen

für die Fahrbahn auf
festgesetzt.

7,5 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.06.2007 in Kraft.